

Der andere Weg — der Geschichte — mündet in das Ergebnis, daß es Aufgabe des Protestantismus sein müsse, nicht die evangelisch-protestantische Eigenart zu verwischen, sondern „sie so stark als möglich und in gegenseitiger Kontrolle so christlich als möglich herauszukehren“ (S. 63). „In unsere Gottesdienste . . . kein fremdes Feuer!“ Keine „evangelische Katholizität!“ Gegen die sogenannten „hochkirchlichen Bestrebungen“ zeigt Hermelink eine ausgesprochene Abneigung.

Genau dieselbe Folgerung und Forderung erwächst mit ungleich stärkerer und überzeugenderer Dringlichkeit aus den Darlegungen Hermelinks für uns Katholiken: Kraftvollste Herausarbeitung und Geltendmachung der innersten Eigenart des katholischen Gedankens auf allen Gebieten des Geisteslebens. Die Zeiten sind vorbei, in denen man sprach und schrieb von einer Annäherung und Versöhnung des Katholizismus mit der „Kultur“; heute handelt es sich um eine Heilung der „Kultur“ und um einen Neuaufbau der wahren Kultur durch die Lebenskräfte des Katholizismus. Der „katholische Zug“ unserer Zeit ist eine Tatsache. Wir wollen uns dessen freuen. Wir müssen ihn aber zugleich auch als eine Verantwortlichkeit ganz ernster Art empfinden. Denn er ist noch kein endgültiger Erfolg: er ist zunächst nur eine von Gott uns gebotene Möglichkeit. Daß aus dieser Möglichkeit in möglichst weitem Ausmaß Wirklichkeit werde, dazu müssen alle beitragen durch rückhaltlose Geltendmachung der katholischen Grundsätze auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Lebens. Das ist die ernsteste Forderung und Folgerung an alle gebildeten Katholiken, namentlich an alle Priester, aus diesen Darlegungen eines protestantischen Theologen.

Pastoral-Fälle.

I. (Scheinehe wegen eines guten Zweckes.) „Ein katholischer höherer Beamter, ledigen Standes, in einer größeren Stadt, läßt sich mit einer geschiedenen Frau, die ein Kind hat, rein ziviliter trauen. Der einzige Zweck dieses Vorgehens ist der: der mittellosten Frau und ihrem Kinde finanziell beizustehen und ihr nach seinem Tode die staatliche Pension zu sichern. Er erklärt ausdrücklich, dies und nur dies sei der Zweck der Trauung. Er gedenkt gar nicht, mit der Frau eheliche Gemeinschaft zu pflegen oder auch nur bei ihr zu wohnen. Kann ein solcher Mann absolviert werden? Liegt nicht trotz der gegenteiligen Aussage eine occasio proxima peccandi vor? Handelt es sich nicht um ein scandalum, da die Beurteilung unserer katholischen Ehe in den Augen etwa darum Wissender beeinträchtigt wird? Wird nicht dem Staate gegenüber ein Unrecht begangen, wenn er gezwungen wird, der Frau die Pension zu zahlen?“

Allem Anschein nach handelt es sich um einen casus factus und nicht bloß um einen casus fictus. Daß übrigens derartige Fälle wirklich vorkommen, weiß unterzeichneter Referent aus eigener Erfahrung. Während des

Brieges war eine deutsche, junge Dame in Rußland. Lange Zeit hindurch hatte sie es vermocht, ihre Nationalität zu verbergen. Auf die Dauer war das aber nicht länger möglich. Sie schwebte in höchster Gefahr, in ein schreckensvolles Deportationslager in Sibirien gestoßen zu werden. In größter Not ging sie eine Scheinehe ein mit einem Russen. Und so gelang es ihr, als nunmehrige Russin über die Grenze in die Heimat zu gelangen. Selbstverständlich hatte sie nie eheliche Gemeinschaft mit ihrem Scheingatten und wird denselben aller Wahrscheinlichkeit nach nie mehr in ihrem Leben wiedersehen. Gegen eine solche bürgerliche, in höchster Not eingegangene Scheinehe ist wohl vom Standpunkte der Moral nicht viel einzuwenden, wenn sonst die Regeln der christlichen Klugheit gewahrt wurden. Auch sonst können Fälle eintreten, wo eine Scheinehe gestattet ist, wie die Moraltheologen fast einstimmig lehren. (Vgl. S. Alphons. Theol. mor. lib. VI, n. 62 und unser Man. Theol. mor. III, n. 657.) Aber war die Scheinehe auch im vorliegenden Falle gestattet? Der größeren Klarheit wegen wollen wir unterscheiden, wie der Beichtvater sich zu verhalten hat ante factum und post factum.

1. Ante factum. Wie müßte sich der Beichtvater verhalten, wenn er von dem höheren katholischen Beamten oder von der geschiedenen Ehefrau befragt worden wäre, ob eine Scheinehe unter den obwaltenden Umständen erlaubt sei? Ich glaube, die Antwort müßte verneinend sein, d. h. unter den obwaltenden Umständen ist eine Scheinehe nicht gestattet, und zwar erstens wegen der wahrscheinlichen occasio proxima peccandi; zweitens wegen des wahrscheinlichen grave scandalum; drittens wegen des dem Staate gegenüber wahrscheinlich entstehenden Unrechtes.

a) Die occasio proxima peccandi wird sehr oft wirklich vorhanden sein. Denn hätte der höhere Beamte nicht eine mehr als gewöhnlich große Zuneigung zu der geschiedenen Frau, würde er sich wohl kaum zu einem Schritte entschließen, der für ihn sehr üble Folgen nach sich ziehen kann. Würde nämlich der wahre Sachverhalt und die wahre Absicht bei der Obrigkeit bekannt, so würde der Scheingatte vielleicht wegen Betrug und Vorspiegelung falscher Tatsachen ins Gefängnis spazieren müssen. Ferner nimmt der höhere Beamte durch seine Zivilehe die standesmäßige Unterhaltungspflicht von Frau und Kind auf sich und kann im Versäumnisfalle dazu gerichtlich gezwungen werden. Derartige Lasten und Gefahrenbürdet sich aber kein vernünftiger Mensch auf, wenn er nicht von außergewöhnlicher Zuneigung angetrieben wird. Wahrscheinlich wird diese Zuneigung auch von der Frau erwidert. Daß aber eine solch große beiderseitige Zuneigung zwischen Personen verschiedenen Geschlechtes stets rein platonische Liebe bleiben wird, ist kaum anzunehmen. Freilich wird behauptet, der Beamte habe nicht einmal vor, bei seiner Scheingattin zu wohnen. Aber was soll das heißen? Wird etwa der Beamte in Wien und die Frau mit ihrem Kinde in Berlin wohnen? Wäre das der Fall, so würde sofort alle Welt stupig werden und der ganzen Sache nicht recht trauen. Man denke sich nur, eine Ehe

wird unter normalen Verhältnissen geschlossen und die neuen Ehegatten trennen sich sofort und ständig! Oder soll das Nichtzusammenwohnen heißen, daß beide Scheineheleute zwar in demselben Hause wohnen, aber getrennten Haushalt führen? In dem Falle würde wohl die Welt nicht so leicht hinter den wahren Sachverhalt kommen; aber es würde dann über kurz oder lang die proxima occasio peccandi höchst wahrscheinlich eintreten. Der tägliche Verkehr miteinander bliebe nicht aus, die finanzielle Unterstützung der mittellosen Frau würde geleistet, Freund und Leid miteinander geteilt. Wenn bei dieser Sachlage die beiden Scheineheleute keine leibhaftigen Heiligen oder alte, dekrepite, geschlechtsuntaugliche Menschen sind, so ist nicht schwer zu erraten, wie viel Sünden auf die Dauer geschehen werden. Also wird auch durch die Scheinehe eine unerlaubte occasio proxima peccandi geschaffen, wenigstens attentis communiter contingentibus. Daß in ganz seltenen Ausnahmssälen diese occasio proxima peccandi nicht vorhanden sein mag, ist freilich zuzugeben; daß aber ante factum ein solcher Ausnahmssall auch wirklich vorliege, darf der Beichtvater ohne weiteres weder annehmen, noch vermuten. Es müßten zunächst sehr beweiskräftige Indizien konstatiert werden.

b) Nicht bloß die occasio proxima peccandi, sondern auch ein grave scandalum ist im vorliegenden Falle sehr wahrscheinlich. Daß nämlich die betreffende Scheinehe auf die Dauer geheim bleibe, ist kaum anzunehmen. Durch die eingegangene Zivilehe empfängt die Frau den Namen des höheren Beamten. Vor der Oeffentlichkeit gilt sie ja als legitime Ehefrau. Zum allermindesten wird also das vorhandene Kind bei zunehmendem Alter den wahren Sachverhalt sicher erfahren. Wie leicht kann nun durch allerhand Umstände das Geheimnis auch weiter bekannt werden. Dann würden sich aber wohl mit Recht viele daran ärgern, daß ein solch respektabler Mann, wie der höhere, katholische Beamte ein derartig betrügerisches Manöver vorgenommen habe. Das Aergernis würde nicht geringer, ja vielmehr noch größer sein, wenn die eingegangene Zivilehe als mit wirklichem Ehemillen eingegangen betrachtet würde. Jede Zivilehe wird vor dem Standesbeamten und Zeugen eingegangen, ferner wird dieselbe eine bestimmte Zeit vorher öffentlich angeschlagen oder verkündigt, ähnlich wie die Eheproklamationen von dem Kirchenrecht vorgeschrieben sind. Jede Zivilehe ist also ein öffentlich bekannter Akt. Welch großes Aergernis gibt demnach ein Katholik, der mit einer geschiedenen Frau eine Zivilehe eingeht! Nicht wenige wissen doch bestimmt, daß die katholische Kirche eine solche Verbindung nie guthießen kann, ja vielmehr sie als ein schwer sündhaftes Konkubinat betrachten muß. Der höhere katholische Beamte kommt also sicher in den Verdacht, daß er trotz der strengen Vorschriften seiner Kirche eine sündhafte Eheverbindung eingegangen hat. Wenn er nun später beim Kommunionempfang gesehen wird, müssen dann nicht die Leute sagen: Welch ein Heuchler! Er lebt im Konkubinat und erscheint trotzdem am Tisch des Herrn! Warum wird ihm nicht Absolution und Kommunion verweigert?

Oder drücken etwa die katholischen Geistlichen ein Auge zu gegenüber einem Mann, der ein höherer Beamter ist? — Aus allem diesem sieht man, wie ein Katholik meistens ein schweres Vergerniß gibt durch eine Zivilehe mit einer geschiedenen Frau. Das darf aber der Beichtvater nicht zugeben, selbst wenn in Wirklichkeit die Zivilehe nur zum Schein eingegangen wird und kein wirkliches Konkubinats vorliegt. Freilich wäre in einer Großstadt, wo der Katholik fast gar nicht bekannt ist, wo der Zivilstandesbeamte vielleicht gar nichts Unrechtes in einer solchen Ehe sieht, wo die ganze Zivilehezeremonie fast ganz unbeachtet bleibt, das Vergerniß momentan weniger groß, könnte aber dennoch später bei Bekanntwerden dieser Ehe sehr bedenklich werden. Im vorliegenden Falle wäre dem katholischen höheren Beamten und der geschiedenen Ehefrau die Zivilehe zu untersagen, weil voraussichtlich dadurch ein großes Vergerniß entstehen wird.

c) Drittens wäre die Scheinehe auch zu verbieten wegen des dem Staate gegenüber wahrscheinlich begangenen Unrechtes. Freilich hat der Staat gar keine Kompetenz in betreff der christlichen Ehe als Sakrament. Das braucht hier nicht näher bewiesen zu werden, da alle Sakramente über der staatlichen Jurisdiktion stehen. Aber da die christliche Ehe nicht bloß ein Sakrament, sondern auch ein Vertrag ist mit vielen bürgerlichen Folgen, kann der Staat diese bürgerlichen Folgen der gesunden Vernunft entsprechend regeln. So bestimmt auch ausdrücklich der can. 1016: „Baptizatorum matrimonium regitur jure non solum divino, sed etiam canonico, salva competentia civilis potestatis circa mere civiles ejusdem matrimonii effectus.“ Die Pensionsberechtigung der hinterlassenen Witwe ist offenbar eine rein bürgerliche Wirkung der Ehe und mithin der staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Wenn aber der Staat eine Pension der hinterlassenen Witwe gewährt, so ist damit doch wohl eine wirkliche und nicht bloß eine Scheinwitwe gemeint, d. h. die hinterlassene Frau muß als wirkliche Ehegattin von dem verstorbenen Mann betrachtet worden sein. Ist das nicht der Fall, so hat die betreffende Frau kein Anrecht auf die Pension. Nimmt sie dennoch dieselbe in Anspruch, so macht sie sich meistens straffällig vor dem Staat und restitutionspflichtig vor Gott. Denn sie hat meistens keinen legitimen Erwerbstitel für diese Pension. Man könnte freilich hierauf erwidern: „De internis non judicat praetor.“ Die Ehe ist vorschriftsmäßig vor dem Zivilstandesbeamten gemäß den Landesgesetzen eingegangen; also zieht sie auch alle bürgerlichen Folgen und insbesondere die Pensionsberechtigung der hinterbliebenen Witwe nach sich. Es geht den Staat gar nichts an, welche Absicht die Ehekontrahenten bei der Zivilehe gehegt haben; dieselben hätten ja auch eine sogenannte Zofesehe eingehen können und in dem Falle wäre die hinterlassene Witwe ohne Zweifel pensionsberechtigt. Indes ist dieser Einwurf nicht stichhaltig. Die rein inneren Akte fallen freilich nicht unter die Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit, wohl aber die gemischt inneren oder die *actus mixte interni*. So lehren alle Moralisten. Gemischt innere Akte sind solche,

die zur wesentlichen Ergänzung eines bestimmten gesetzlich angeordneten äußeren Aktes erforderlich sind. So kann z. B. der Staat, der einen bestimmten äußeren Eid von seinen Untertanen zu fordern berechtigt ist, auch fordern, daß der Schwörende die innere Absicht zu schwören habe. Eine bloße Eidesformel ohne Absicht zu schwören, ist eben kein wahrer Eid. Der innere Grund dieser Befugnis ist folgender: Wer einen Akt befehlen kann, kann auch alles befehlen, was zum Wesen dieses Aktes gehört. Die Pensionsberechtigung ist eine rein bürgerliche Wirkung der Ehe, wie bereits oben gesagt wurde, und fällt mithin auch unter die Jurisdiktion der staatlichen Gewalt. Diese gewährt dieselbe aber nur einer wirklichen und nicht einer Scheinehe. Das angeführte Beispiel von der sogenannten Josessehe beweist auch nichts; denn eine Josessehe ist eben eine wirkliche und keine Scheinehe, wenn auch der eheliche Geschlechtsverkehr in derselben nicht vorkommt. — Eine andere Objection ist von größerer Kraft. Man könnte nämlich sagen: Jede Zivilehe, die von Katholiken eingegangen wird, ist eine bloße Scheinehe, denn jeder Katholik weiß, daß die Erklärung des Ehemillens vor dem Zivilstandsbeamten durchaus keine wirkliche Ehe zustande bringt. Diese Lehre wird öffentlich im Katechismus und im Brautunterricht vorgetragen, muß also auch von der staatlichen Obrigkeit gekannt sein. Trotzdem macht die staatliche Obrigkeit keine Schwierigkeit, den Katholiken die bürgerlichen Wirkungen ihrer Zivilehe zu gewähren, obschon sie wissen muß, daß den Katholiken ihre Zivilehe nur eine Scheinehe ist. Warum soll sie nicht auch der Scheinehe des höheren katholischen Beamten alle bürgerlichen Wirkungen und insbesondere die Pensionsberechtigung der Frau gewähren? Dem Staat kommt es nur auf die richtig vollzogene Zeremonie der Zivilehe an und auf nichts weiteres. Ich gebe gerne zu, daß diesem Einwand eine gewisse Beweiskraft zukommt; aber trotzdem scheint mir doch ein großer Unterschied zu sein zwischen der Handlungsweise der Katholiken und der des höheren katholischen Beamten. Bei den Katholiken nämlich liegt gar kein Dolus vor; sie wollen wirklich eine gültige Ehe eingehen, wenn auch nicht durch die gegenwärtige Zeremonie der Zivilehe, zu welcher sie übrigens vom Geseze gezwungen werden. Hingegen scheint der höhere, katholische Beamte Dolus zu begehen, da er absolut nicht vor hat, eine wirkliche Ehe einzugehen, weder jetzt noch später. Seine einzige Absicht ist, dem Staate die Pensionszahlung aufzubürden. Eine solche Absicht scheint aber unerlaubt und rechtswidrig zu sein, so daß dem Staate gegenüber ein wirkliches Unrecht geschieht. Freilich könnte man noch einwenden: Bei der mehr als laxen und dem Kirchenrecht oft direkt entgegengesetzten staatlichen Ehegesetzgebung geschieht dem Staate ganz recht, wenn er auch die Konsequenzen seiner unerlaubten Geseze tragen und im vorliegenden Falle die Pension der Scheinwitwe auszahlen muß. Und in der That gibt es Staaten, wo nichts anderes gefordert wird als die äußere Form der Zivilehe, ohne Rücksicht auf die innere Absicht. So hat ein Jurist mir folgenden Fall berichtet: Eine Meretrix wurde wegen ihres lasterhaften Wandels aus dem Kanton Zürich ausgewiesen.

Um nun trotzdem ihr sehr lukratives Gewerbe in Zürich ausüben zu können, geht sie eine Scheinehe mit einem Züricher Kellner ein. Sie wird wieder von der Polizei aufgegriffen und da sie sowohl wie der Kellner eingestehen, daß die Zivilehe nur zum Schein eingegangen wurde, um den Aufenthalt in der Stadt zu ermöglichen und die Ausweisung wirkungslos zu machen, wurden beide Scheineheleute bestraft. Bei dem darauf eingelegten Rekurs ans Züricher Obergericht, wie ans Bundesgericht werden aber beide freigesprochen, weil sie eine vor dem Gesetz gültige Zivilehe eingegangen sind.¹⁾ Hätte also der höhere katholische Beamte die geschiedene Frau in der Schweiz zivilmässig geheiratet, wäre er straflos und beginge auch kein Unrecht dem Staate gegenüber. Hieraus ersieht man, daß der Beichtvater die staatlichen Landesgesetze berücksichtigen muß, bevor er wegen einer Scheinehe dem Staate zugefügtes Unrecht und besonders Restitutionspflicht statuiert. Aber wenn auch in einem gegebenen Falle die Scheinehe nicht zu verbieten ist wegen des dem Staate zugefügten Unrechtes, so bleibt sie dennoch verboten wegen der wahrscheinlichen *occasio proxima peccandi* und des wahrscheinlichen *scandalum*, wie oben des weiteren ausgeführt wurde. Also *ante factum* soll der Beichtvater fast immer dem höheren katholischen Beamten und der geschiedenen Ehefrau die geplante Scheinehe untersagen. Er kann übrigens hervorheben, daß ein solches Scheinmanöver kaum notwendig ist zur Unterstützung der mittellosen Frau. Der Beamte kann ja diese Frau nach Belieben finanziell unterstützen, auch ohne sie bürgerlich zu heiraten. Ferner ist es recht heilsam, wenn diese Frau sich etwas einschränken und im Laufe der Zeit ihren Lebensunterhalt selbst verdienen muß. Die Pensionsberechtigung ist auch eine unsichere Sache. Die Frau kann ja leicht vor dem höheren Beamten sterben und in diesem Falle wäre die Pensionsberechtigung nicht viel wert.

2. *Post factum* ist obiger Fall meist leichter zu lösen. Ist die Scheinehe bereits eingegangen seit einiger Zeit, so kann der Beichtvater ziemlich leicht feststellen, ob 1. eine *occasio proxima peccandi* und 2. ein *grave scandalum* vorhanden ist. Wenn nein, so kann er die Sache auf sich beruhen lassen; wenn ja, so muß beides behoben werden. Wie das zu geschehen hat, hängt von den Einzelheiten des Falles ab und kann hier nicht näher erörtert werden.

Ob wegen der Pensionsberechtigung der Scheinehefrau dem Staate ein wirkliches Unrecht geschieht oder bereits geschehen ist, hängt von den Staatsgesetzen des einzelnen Landes ab. In der Schweiz scheint das nicht der Fall zu sein, wie oben bereits gesagt wurde. In anderen Ländern wird der gewöhnliche Beichtvater häufig nicht in der Lage sein,

¹⁾ Nachträglich habe ich diesen Fall selbst verifiziert. Er wird berichtet in der amtlichen Sammlung (Bd. 48) der „Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes aus dem Jahre 1922“, S. 182 ff. Dort heißt es ganz allgemein: „Die Ehe kann nicht wegen Simulation nichtig erklärt werden.“ Der Anfechtung der Ehe wegen Willensmängeln ist ein viel beschränkterer Umfang gezogen, als der Anfechtung der Verträge im allgemeinen.

das selbst zu entscheiden. Er muß zunächst einen gesetzeskundigen Juristen um Rat fragen, natürlich mit strengster Wahrung des Beichtgeheimnisses. Liegt ein wirkliches Unrecht vor gegen den Staat, d. h. hat die Scheinwitwe bereits die Pension widerrechtlich empfangen, so muß Restitution geleistet werden; lebt hingegen noch der Scheinehegatte, so müßte ihm und seiner Scheinehefrau gesagt werden, daß im Gewissensbereich gar keine Pensionsberechtigung bestehe und daß, wenn die Scheinehefrau den höheren Beamten überlebte, auf die Pension verzichtet werden müßte.

Ich habe geglaubt, den obigen Fall etwas ausführlicher behandeln zu müssen, weil manche sogenannte Kriegstraunungen ähnliche Schwierigkeiten in betreff der Pensionsberechtigung bieten können. Während des Krieges wurden häufig in aller Eile Kriegsziviltraunungen vorgenommen, hauptsächlich um der Frau die Staatspension zu sichern, wenn der Mann im Kriege fallen sollte. Viele dieser Ehen waren kirchenrechtlich ungültig, sei es, weil die wesentliche Form des Ehemillens nicht vor dem zuständigen Pfarrer beobachtet wurde, sei es, weil ein trennendes Ehehindernis vorlag, sei es weil überhaupt kein richtiger Ehemille bestand. Bezieht nun nach einer solchen kirchenrechtlich — und oft sogar bewußt — ungültigen Ehe die Frau eine Staatspension, so entsteht die ernste Frage: Ist das erlaubt oder müssen sogar die bisher empfangenen Pensionssummen zurückerstattet werden? Bei der Beantwortung dieser Frage muß als allgemeines Prinzip gelten: Die betreffenden Staatsgesetze sind maßgebend, da ja auch der betreffende Staat die Pension gemäß seinen Gesetzen auszahlt. Fordern diese Gesetze nur die äußere Form der Zivilehe ohne Rücksicht auf irgend welche Absicht der Kontrahenten oder kirchliches Verbot — wie das in der Schweiz der Fall ist — so dürfte die Pension auch im Gewissen angenommen und behalten werden. Erklären hingegen diese Gesetze die Zivilehe für ungültig, wenn Dolus vorliegt, so scheint auch die Pensionsberechtigung ungültig zu sein, und zwar auch im Gewissensbereich.

Freiburg (Schweiz).

Dr Brümmer O. P., Univ.-Prof.

II. (Kommunionsspendung am Kar samstag.) Der Kaplan Zeno möchte gerne, daß am Kar samstag einigen frommen Seelen, die ihn darum angegangen haben, die heilige Kommunion gespendet werde, und möchte auch selber gerne kommunizieren. Sein Pfarrer Severin, der am Kar samstag die heilige Kommunion und die missa solemnis persönlich hält, will aber von solcher „Neuerung“ nichts wissen. Nach einer brüderlichen Auseinandersetzung, bei der sich Zeno auf can. 867, § 3, beruft, erklärt der Pfarrer: „Meinetwegen teilen Sie die heilige Kommunion aus, ich tue es nicht; verpflichtet bin ich dazu auf keinen Fall.“ Zeno, der dem Pfarrer bei der ganzen Kar samstagliturgie assistiert hat, legt nun, sobald er in die Sakristei zurückgekehrt ist, die Dalmatik ab, nimmt die Stola, geht zum Altar, wo im Heiligen Grab das Ziborium verwahrt ist, spendet sich zuerst selber die heilige Kommunion und teilt sie dann ritu consueto an die wenigen frommen Seelen aus, die sich eingefunden haben.